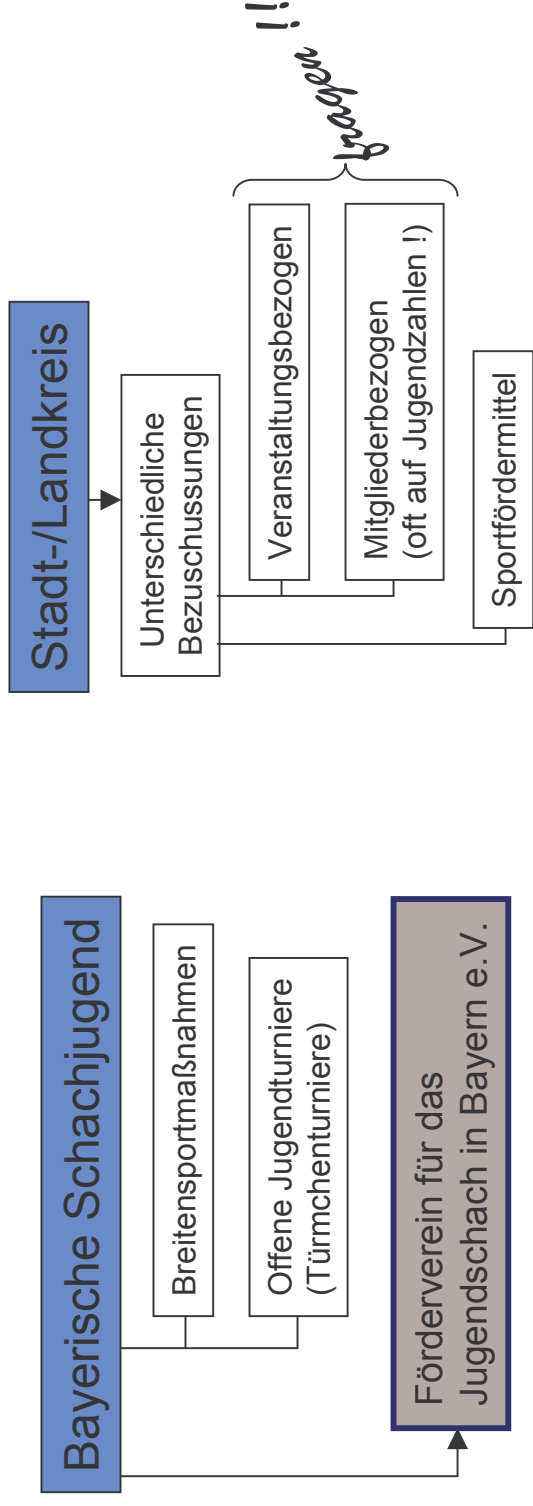
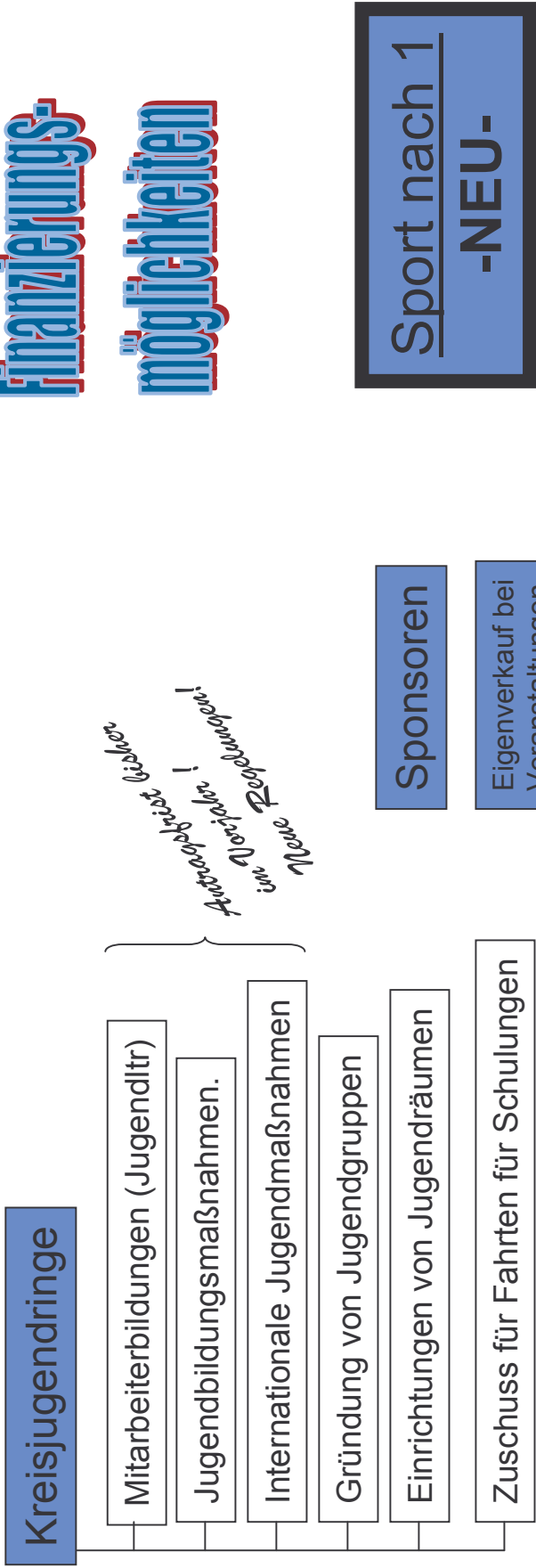


Finanzierungs- möglichkeiten



Bayerische Schachjugend

Breitensportmaßnahmen

Maßnahmen zur Gewinnung und zum Halten von Jugendlichen....

- ... Werbemaßnahmen bei Volksfesten
- ... Turniere mit vorwiegend Breitensportcharakter (Stadtmeisterschaft)
- ... Wanderung, Fußballturniere etc. nicht bezuschußt werden
- ... Maßnahmen in Rahmen von Ferienprogrammen, (außer Stadt übernimmt keine Kosten)

Antrag auf Ausschreibung gegen Jahresende (ca. Oktober/November)

für das Folgejahr mit Etatzuweisung

Antrag muß beinhalten Antragsteller, Art der Maßnahme, voraussichtlicher Termin und voraussichtliche Kosten

Offene Jugendturniere (Türmchenturniere)

Turnier muß für alle Vereine offen und ausgeschrieben sein

Mit Türmchenwertung mind. Altersklassen U-10 und U-12

Bezuschussung nach aktueller, Teilnehmer abhängiger, Liste

Antrag auf Ausschreibung gegen Jahresmitte (ca. Juni/Juli) für die Folgesaison ohne Etatzuweisung (Liste)

Antrag muß beinhalten Antragsteller, Art der Maßnahme, voraussichtlicher Termin

Bayerische Schachjugend

Ansprechpartner:

Helmut Stadler, Feldstraße 9 84503 Altötting
Tel.: 08671-881637

Breitensportmaßnahmen

Topf wird aufgeteilt, in der Regel ca. 10 - 20 %
der angegebenen Unkosten

Offene Jugendturniere (Türmchenturniere)

bis 75 Teilnehmer	50,00 €
76 –100 Teilnehmer	35,00 €
101-150 Teilnehmer	25,00 €

Kreisjugendringe

*Anmeldefrist
im Vorjahr!
Antrag
bisher
in
Neu
Z
Papier
Antrag
bisher
im
Vorjahr!*

Mitarbeiterbildungen (Jugendlitr)

Internationale Jugendmaßnahmen

Gründung von Jugendgruppen

z.B. Gründung einer Jugendgruppe im Schachverein:
vorab mit Jugendring absprechen!
(Altötting: Zeitungsartikel über Gründungstreffen, Zuschuss 30,00 €)

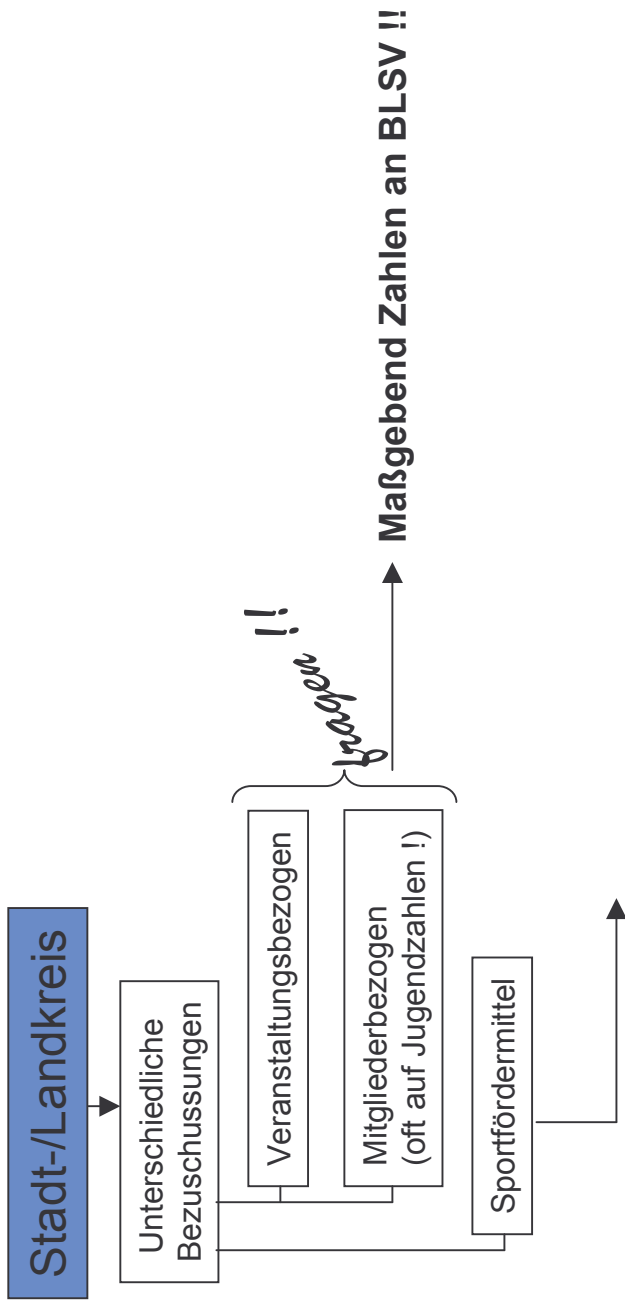
Einrichtungen von Jugendräumen

u.U. interessant beim Einrichten von Nebenräumen von Sport- und Vereinsheimen!

Jugendbildungsmaßnahmen.

Maßnahmen mit Jugendlichen im Sinne offener Jugendarbeit!

Anmeldefrist im Vorjahr;(neue Vorschriften!)
umfangreiche Vorschriften und Aufwand, aber bei größeren Maßnahmen lohnend



Änderung der Sportförderrichtlinien ab 01.01.2006 in Kraft.

Die 2006 eingeführte Vereinspauschale lösten die vorherigen Förderbereiche „Förderung des Einsatzes von Übungsleitern“, „pauschale Sportbetriebsförderung“ und „Förderung der Beschaffung beweglicher Sportgroßgeräte“ in einer „Vereinspauschale“ ab.

Die Sportstättenbauförderung (Schachraum!) ist von der Änderung nicht betroffen und erfolgt in der bisherigen Form.

Parameter der Vereinspauschale

- (1) Anzahl an erwachsenen Vereinsmitgliedern: einfache Gewichtung
- (2) Anzahl an sonstigen Mitglieder, d.h. an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen: 10-fache Gewichtung
- (3) Anzahl der gültigen Übungsleiterlizenzen, die der Verein für seinen Sportbetrieb einsetzt (**max. 4% der Gesamtmitgliederzahl ***): pro Lizenz 650-fache Gewichtung oder 325-fache Gewichtung für einen Verein, falls eine Übungsleiterlizenz in zwei Vereinen eingesetzt wird

Ab 2008 gilt:

Vereine, deren **Jugendquote über 50%** der Gesamtmitglieder liegt, können nun den Betrag von **6% der Gesamtmitglieder** abrechnen.
Vereine, deren **Jugendquote über 60%** der Gesamtmitglieder liegt, können nun den Betrag von **8% der Gesamtmitglieder** abrechnen.
http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/sport/vollzughinweise_vereinspauschale_2008.pdf

Berechnungsverfahren:

Vereinspauschale = (Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten(ME) eines Sportvereins) x (Fördereinheit (FE)).

* Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) eines Vereins =
Erwachsene Mitglieder
+ Sonstige Mitglieder x 10
+ eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen x 650
+ eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen/anerkannte gültige Zusatzlizenzen x 325
= Mitgliedereinheit de Vereins

max.4% der Gesamtmitgliederzahl
*) siehe Neuregelung ab 2009

In 2008 wurden je ME 0,28 € verrechnet.

(Dieser Zuschuss ist variabel (Aufteilung aus einem Topf))

Hinweis: Zuschuss aus Förderrichtlinie für Kinder bis 13 Jahre 2,80 €/Jahr, Beitrag an BLSV 1,83 € (1,87 €/Jahr)

Bagatellgrenze

Soweit ein Verein **nicht mindestens 500 ME erreicht, wird eine Förderung nicht gewährt.**

Ausgleichsregelung

Darüber hinaus enthält die Änderung eine bis zum 31. 12. 2008 befristete Ausgleichsregelung, um Existenz gefährdende Veränderungen bei der Umstellung der Sportförderung der Vereine zu verhindern.

In 2006 wurden Begrenzungen eingeführt, die eine Steigerung von mehr als 20 % gegenüber 2005 ausschloßen (Begründete Ausnahmefälle waren zulässig)

Weitere Punkte:

1. Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlichen zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
2. Die Anträge müssen spätestens am 1. März bei der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden, da alle für die Vereinspauschale zur Verfügung stehenden Fördermittel nach Maßgabe der am 1. März vorliegenden Vereinsdaten verteilt werden.
3. Grundsätzlich verlangen die Sportförderrichtlinien keine formgebundene Antragstellung. Da jedoch zwingend bestimmte Angaben für die Förderung notwendig sind, können die zuständigen Stellen die Antragstellung nach einem bestimmten Formular vorsehen. Es wird empfohlen, sich bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde hiernach zu erkundigen.
4. Ein Antrag muss mindestens die Angaben enthalten, nach denen das Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt A der Richtlinien beurteilt werden kann sowie die notwendigen Angaben für die Berechnung der Vereinspauschale. Insbesondere sind auch die Übungsleiterlizenzen im Original beizufügen. Eine Nachreichung von Unterlagen oder spätere Ergänzung eines Antrags kann nicht akzeptiert werden. Ein unvollständiger Antrag wird nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, sich im Zweifelsfall rechtzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde ins Benehmen zu setzen, ob die Vollständigkeit des Antrags gewährleistet ist.
5. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlichen Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines finden.
6. Soll eine Übungsleiterlizenz in zwei Vereinen Berücksichtigung finden (je 325-fach), so hat sowohl der Verein, der die Originallizenz seinem Antrag beifügen kann, wie auch der Verein, dem diese Lizenz nicht zur Verfügung steht, auf die geteilte Anrechnung dieser Lizenz hinzuweisen und den jeweils anderen Verein, bei dem die gleiche Lizenz eingesetzt wird, in seinem Antrag zu benennen. Eine Berücksichtigung einer Übungsleiterlizenz ist höchstens in zwei Vereinen zulässig.

7. Soweit ein Übungsleiter mehrere Lizenzen besitzt, die in unterschiedlichen Landkreisen zum Einsatz kommen, wird den Vereinsvorsitzenden empfohlen, die Übungsleiter darauf hinzuweisen, dass der BLSV jede gültige Lizenz auf einem getrennten Formular zur Abrechnung ausstellen soll. Dies resultiert daraus, dass mehrere Lizenzen jeweils gesondert auch in unterschiedlichen Vereinen anrechenbar sind, jedoch nach der derzeitigen Form der Übungsleiterlizenzen nur ein einziges Original für alle Lizenzen ausgestellt wird.

Soweit eine Vorlage innerhalb desselben Landkreises erfolgt, kann zunächst auf die Neuausstellung der einzelnen Lizenzen verzichtet werden.

Der BLSV wird im Rahmen der künftigen Gültigkeitsverlängerungen von Lizenzen die erforderlichen Neuausstellungen sukzessive vornehmen.

8. Eine abschließende Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen ist erstellt und auf der Homepage des BLSV aufgenommen.

Dieser Katalog wird den Kreisverwaltungsbehörden über die Regierungen übermittelt werden und Grundlage für die Abrechnung der Vereinspauschale.

9. Eine Förderung ist ab dem Erreichen von 500 Mitglidereinheiten möglich.

Dabei ist unerheblich, ob die 500 Mitglidereinheiten nur durch Mitglieder oder durch Vorlage einer Übungsleiterlizenz erreicht werden.

10. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen (bis einschl. 17 Jahre) und junge Erwachsene (bis einschließlich 26 Jahre) muß mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl betragen.

Die Maximale Prozentberechnung (4 %) von Übungsleitern kann bei Überschreiten von 50 % (6 %) bzw. 60 % (8 %) der Zahlen von Kindern/Jugendlichen erhöht werden

11. Das tatsächliche Beitragsaufkommen des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung mindestens folgenden **Monatsbeiträgen** entsprechen:

bis einschl. 13 Jahre: 0,75 € = 9,00 € / Jahr

bis einschl. 17 Jahre: 1,50 € = 18,00 € / Jahr

ab 18 Jahre: 3,50 € = 42,00 € / Jahr

Spenden und andere Einnahmen können eingerechnet werden.

Bei besonderen Gründen reichen 70 % des Soll-Aufkommens (muß dann aber begründet werden)

http://www.blsv.de/blsv/downloads/sp_frdecht_2006.pdf

Beispiele zur Berechnung der Mitgliedereinheiten

1. Beispiel Verein A

Erwachsene Mitglieder: 980

Sonstige Mitglieder: 490

Übungsleiterlizenzen:

57 gültige anerkannte Lizenzen (nur beim Verein A eingesetzt)

4 gültige anerkannte „halbe“ Lizenz (4 beim Verein A und eine beim Verein B sowie 3 beim Verein D je zur Hälfte eingesetzt)

Berechnung anerkannte Übungsleiterlizenzen

Gesamtmitgliederzahl: 1.470 => daraus 4% = 58,8 Lizenzen können maximal in die Berechnung mit einfließen

Berechnung:

$$980 + 490 \times 10 + (56 \times 650 + 0,8 \times 650 + 4 \times 325) = 44.100 \text{ ME}$$

2. Beispiel Verein B

Erwachsene Mitglieder: 25
Sonstige Mitglieder: 3
Übungsleiterlizenzen:
1 gültige anerkannte Lizenz (beim Verein A und beim Verein B zur Hälfte eingesetzt)

Berechnung anerkannte Übungsleiterlizenzen

Gesamtmitgliederzahl: 28 => daraus 4% = 1 Lizenz kann in die Berechnung mit einfließen

Berechnung:

$$25 + 3 \times 10 + 1 \times 325 = 380 \text{ ME}$$

Bagatellgrenze nicht erreicht ! (=> keine Förderung)

Sport nach 1 -NEU-

Zuschuss für Schachunterricht an Schulen im Rahmen von Sport nach 1:

70,00 € / Gruppe / Jahr

Voraussetzung: Übungsleiter-F

Zu aller erst ist der Kontakt zu einer möglichen Schule zu suchen.

Werden Sie abgewiesen, da Schach in der Liste vom Juli dieses Jahres noch nicht aufgeführt war, verweisen Sie auf folgende Seite der SAG (Sport nach 1): <https://www.sportnach1.de/index.asp?typ=allgemeines>.

Hier wird bestätigt, daß Schach seit August in die Liste aufgenommen worden ist (Neuerungen).

Sofern sie mit einer Schule Absprachen haben treffen können, ist der Antrag Online auszufüllen. Die entsprechenden Unterlagen finden Sie in der Internetseite der Sportarbeitsgemeinschaft (SAG) <https://www.sportnach1.de> unter Online-Tools. Bei Problemen können Sie Hilfe erhalten unter folgender Adresse:

Uwe Stephan, Bayerische Landesstelle für den Schulsport
Widenmayerstr. 46a
80538 München
Tel: 089 216345-25
u.stephan@laspo.de

Beachten Sie aber, daß die Anträge bis spätestens 15.10. Für das laufende Schuljahr abgeschlossen sein müssen. Es ist also Eile geboten!